

Art. 54 Verf
Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Dritter Teil – Von den Organen und Aufgaben des Landes -> Zweiter Abschnitt – Die Landesregierung

Titel: Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: Verf,NW

Gliederungs-Nr.: 100

Normtyp: Gesetz

Art. 54 Verf

(1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

(2) Er leitet die Geschäfte nach einer von der Landesregierung beschlossenen Geschäftsordnung.